Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 32. Marienwerder, den 6. August 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Regierungsbezirk Marienwerder.

Bekanntmachung, den Remonteankauf pro 1873 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 8. August = Dt. Eylau,
= 9. = = Rosenberg,
= 11. = = Marienwerder,
= 12. = = Graudenz,
= 13. = = Rehden,
= 14. = = Briesen,
= 15. = = Culmsee,
= 16. = = Gollub,
= 18. = = Strasburg,
= 19. = = Neumark.

Die von den Militair-Kommissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Marktorte Stuhm, Christburg und Rosenberg zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remontedepot Pr. Mark auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 6 Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

2) Bekanntmachung.

Briefe mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien.

Vom 1. August ab werden im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien Briefe mit angegebenem Werth unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thaler nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

1) das Franco wie für recommandirte Briefe nach Belgien,
2) eine Versicherungsgebühr von 3 Gr. für jede 300 Thaler oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk „Gegen Rückschein" niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von 2 Gr. für den Rückschein zu entrichten.

Berlin, den 13. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Die Cholera betreffend.

Die asiatische Cholera, durch galizianische Flößer auf der Weichsel eingeschleppt, hat, trotz der Anstalten, die Krankheit an dem Flußgebiet zu lokalisiren, und trotz aller Vorsichtsmaßregeln, mit welchen Bedacht genommen wurde, die den Ansteckungsstoff an sich tragenden Flößer von den Landesbewohnern abzuhalten, dennoch einen epidemischen Charakter in unserem Verwaltungsbezirk gewonnen ist besonders stark in den Städten Lautenburg, Podgurz, in einigen Ortschaften des Kreises Thorn, und an andern Orten, sogar schon auf dem links der Weichsel belegenen Theile des Be-

Ausgegeben zu Marienwerder den 7. August 1873.

zirks, im Flatower und Dt. Croner Kreise, aufgetreten.

Wir machen das Publikum und die Polizeibehörden auf die strenge Beachtung resp. Ausführung der Bestimmungen des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 8. August 1835 aufmerksam, welche zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Krankheit von den infizirten Orten aus getroffen werden müssen, und bringen eine Belehrung über die Verbreitungsart und ein zweckmäßiges Verhalten während der Annäherung und des Herrschens der Epidemie zur öffentlichen Kenntniß:

Verbreitungsart der Cholera.

Es ist Thatsache, daß die Cholera, d. h. ihre spezifische Ursache, ihr Keim, durch den persönlichen Verkehr der Menschen verbreitet wird. Nach den bisherigen Beobachtungen darf man annehmen, daß dieser Keim vorzugsweise, wahrscheinlich allein in den Darmausleerungen solcher Personen enthalten ist, welche aus von Cholera infizirten Orten kommen und an Diarrhöe oder Cholera leiden. Trotz lebhaften Verkehrs und muthmaßlicher reichlicher Verbreitung des Cholerakeimes entstehen zu manchen Zeiten und an manchen Orten keine Epidemieen. Wir müssen deshalb annehmen, daß die Verbreitung des Keimes mit gewissen zeitlichen, örtlichen und persönlichen Hilfsursachen zusammen treffen muß, wenn die epidemische Verbreitung erfolgen soll. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die wichtigsten dieser Hilfsursachen in der Bodenbeschaffenheit und in dem individuellen Körperzustande liegen. Hiernach haben die Maßregeln gegen Verbreitung der Cholera wesentlich auf drei Punkte Rücksicht zu nehmen: 1. auf den Cholerakeim in den Ausleerungen, 2. auf die Bodenbeschaffenheit des Orts, besonders den Untergrund der Wohnplätze, 3. auf das Verhalten, namentlich die Ernährungs- und Lebensweise der Menschen.

I. Die Ausleerungen, welche den Cholerakeim enthalten, können durch chemische Mittel so umgewandelt werden, daß sie ihre schädliche Wirkung verlieren — Desinfection (Entgiftung) derselben.

Es folgt das wichtige Resultat: daß zur Verhinderung der weitern Verbreitung der Cholera nach ihrer Einschleppung

a. die sofortige Zerstörung des Cholerakeims durch Desinfizirung der Auswurfsstoffe der Kranken,
b. eine kräftige Desinfizirung der Nachtstühle, Latrinen und Abtrittsgruben in den infizirten Orten und
c. die peinlichste Beobachtung der Reinlichkeit in den Rinnsteinen und Wasserläufen derselben

auszuführen sind. — Diese Maßregeln haben bereits in den letzten Epidemien die Probe bestanden, und läßt sich somit erwarten, daß die umsichtige und gründliche Ausführung derselben ein verheerendes Umsichgreifen der Seuche, wie solches früher wegen Unkenntniß dieser Verhältnisse öfters stattgefunden, verhüten werde.

Bezüglich der speziellen Ausführung dieser Desinfizirungen wird Nachstehendes bekannt gemacht:

Die Desinfections-Flüssigkeit wird folgendermaßen bereitet: Ein Pfund Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul oder Kupferwasser) wird in etwa ¾ Eimer Wasser gelöst und hierzu etwa ein Quart rohen Holzessigs gegeben. Von dieser Flüssigkeit wird eine entsprechende Quantität (½ bis 1 Quart) in die Gefäße gegossen, welche zum Auffangen der von den Kranken entleerten Auswurfstoffe bestimmt sind. Dieselbe Flüssigkeit dient auch zur Desinfizirung der Abtritte. Bei größerer Geräumigkeit derselben wird es sich indessen empfehlen, zuvor eine Zersetzung der Fäkalstoffe durch einige Schaufeln Gips oder einige Eimer dünnen Kalkbreies vorzunehmen, bevor die Eisenflüssigkeit und zwar in solcher Menge hineingegossen wird, daß die Oberfläche der Grube stets mit einer dünnen Schicht Flüssigkeit bedeckt bleibt.

Auch andere Desinfektionsmittel, wie sie in allen Apotheken und Drogueriehandlungen zu bekommen sind, haben sich bewährt.

Unter allen Umständen ist zu verhüten, daß die Ausleerungen der Kranken unzersetzt in die Rinnsteine oder die öffentlichen Wasserläufe gelangen. Vielmehr ist strenge darauf zu halten, daß die Rinnsteine ꝛc. während der Dauer einer Cholera-Epidemie in den infizirten Orten täglich gereinigt werden.

Die Kranken selbst, welche also den Cholerakeim produziren, sind so viel als möglich zu isoliren, ihre Wäsche ist nicht ohne vorherige Desinfektion und Reinigung zu gebrauchen.

Choleraleichen sind in abgesonderte Räume zu bringen, namentlich aber aus solchen Wohnzimmern schleunigst zu entfernen, in denen andere Familienglieder sich aufhalten, und mit Desinfectionsmitteln zu umgeben.

II. Was die Bodenbeschaffenheit anbetrifft, so verhalten sich die verschiedenen Bodenarten nicht in gleicher Weise. Während die eine Klasse derselben in hohem Grade die Weiterentwickelung des Krankheits-Keims begünstigt, ist die andere Klasse hierzu wenig oder gar nicht empfänglich, so daß selbst nach wiederholter Einschleppung die Cholera dort nicht zu epidemischer Verbreitung gelangen kann.

Als Grund dieses verschiedenen Verhaltens hat sich herausgestellt, daß die für die Cholera besonders empfänglichen Oertlichkeiten einen Boden haben, welcher mit wechselndem Stande des Grundwassers, und zwar eines mit menschlichem Auswurf, besonders excrementiellen Stoffen imprägnirten und verunreinigten Grundwassers, behaftet ist. Diejenigen Orte dagegen, welche von solchem Grundwasser mehr oder weniger frei sind, namentlich also die, welche auf einer, wenn auch unbedeutenden Wasserscheide liegen, genießen einer mehr oder weniger vollständigen Immunität von der Cholera. Hieraus erklärt es sich, daß an Flußufern belegene Städte verhältnißmäßig weit mehr von der Cholera gefährdet sind, als die meisten Ortschaften des

platten Landes; auch abgesehen von der hier weit geringeren Gelegenheit zur Einschleppung der Krankheit, ferner, daß die unmittelbar am Wasser, als auch der tiefsten Bodensenkung gelegenen Stadttheile überall zunächst und am stärksten von der Cholera zu leiden haben.

III. In Betreff des Verhaltens der Menschen bei Annäherung und während der Dauer einer Choleraepidemie gelten als wichtige Regeln folgende:

Die Cholera bricht fast niemals ohne vorangegangene deutliche Vorboten aus. Wer diese bei Zeiten beachtet und sogleich ärztliche Hilfe nachsucht; bleibt fast ausnahmslos von der Weiterentwickelung und dem Ausbruch der Cholera verschont. Wer sie dagegen unbeachtet läßt, namentlich den der Krankheit fast stets vorangehenden, meist leichten und schmerzlosen Durchfall vernachläßigt, steht in hoher Gefahr vor dem Ausbruch der Cholera. Denn von diesem anscheinend leichten Durchfall bis zum Choleraanfall ist nur ein Schritt, den die Krankheit meist ohne besonders auffallende Zwischenstadien und urplötzlich macht. — Da nun aber dieser Durchfall sich leicht und meist sicher in kurzer Zeit heben läßt, so folgt daraus, daß man sich vor der Cholera sehr viel leichter und sicherer schützen kann, als vor den meisten übrigen Seuchen, deren Vorboten nicht so deutlich und in die Augen fallend sind.

Es ist somit die Aufmerksamkeit auf dieses Symptom das wichtigste Schutzmittel gegen die Cholera.

Außerdem aber ist Folgendes zu beobachten:

1. Regelmäßige Lebensweise, also: Vermeidung übermäßiger körperlicher Anstrengung, der Erhitzung, des Nachtwachens; — kurz aller, die Kräfte und Widerstandsfähigkeit des Körpers vermindernden Schädlichkeiten.

2. Vermeidung der Uebermäßigkeit und jeder Ueberladung des Magens. Ganz besonders hat sich als spezifische Schädlichkeit der während einer Cholera-Epidemie stattfindende Genuß wässeriger Vegetabilien herausgestellt. Hierher gehören: rohes, besonders unreifes Obst, Gurken, Salate, Pilze und blähende Gemüse (Kohl, Sauerkraut, Kohl- und andere Rübensorten); ferner zu fettes Fleisch, oder zähe eingepökelte Fleisch- und Wurstwaaren, fette Fische (Aal, Lachs, Neunaugen) und fetter Käse.

3. Sorge für Reinlichkeit des Körpers und der Wohnungen, sowie für reine Luft in denselben.

4. Vermeidung von Erkältung des Körpers, des Unterleibes und des Magens. Man setze sich nicht, ohne sich dabei zu bewegen, der kühlen Nachtluft aus, besonders nicht nach heißen Tagen und vermeide, bei offenen Fenstern unter leichter Bedeckung zu schlafen, den Unterleib halte man warm. Besonders aber ist während solcher Zeit der übermäßige Genuß kalten Wassers nach vorangegangener Erhitzung des Körpers schädlich, selbst wenn derselbe äußerlich abgekühlt erscheint. Auch müssen für solche Zeit junges, nicht ausgegohrenes Bier, junge und saure Weine als schädlich vermieden werden.

5. Der Gebrauch sogenannter Präservativmittel, welche von den auf die Cholerafurcht spekulirenden Pfuschern in solcher Zeit in Gestalt von Pulvern, Liqueuren, Tropfen, Pflastern ꝛc. angepriesen werden, ist als unnütz, in vielen Fällen sogar als direkt schädlich zu vermeiden.

Verfahren beim Ausbruche der Krankheit.

6. Die Vorboten der Cholera bestehen in der Regel in einem unbehaglichen Gefühl im Unterleibe, Bauchkollern, auch wohl leichter Uebelkeit, und einem anscheinend mit großer Erleichterung erfolgenden, schmerzlosen wässerigen Durchfalle, welcher jedoch noch gallig gefärbte Stoffe entleert. Diesen Durchfall warte man im Bette ab und beeile sich, den Arzt rufen zu lassen. Bis zur Ankunft desselben nehme man hin und wieder eine halbe Tasse warmen Thee's von Chamillen, Pfeffermünze, Krausemünze oder Fliederblumen.

7. Ist die Cholera wirklich ausgebrochen, so beobachte man zunächst dasselbe Verhalten, suche bis zur Ankunft des Arztes den Kranken im Bette durch erwärmte wollene Decken, Wärmflaschen, erwärmte Sandsäcke ꝛc. zu erwärmen und lege ihm ein Senfpflaster, aus gestoßenem schwarzen Senf und warmem Wasser bereitet, von der Größe einer Mannshand auf Unterleib und Herzgrube, welches jedoch nicht länger liegen bleiben darf, als bis die Haut geröthet erscheint (etwa ¼ Stunde), und reibe die Gliedmaßen unter der Bettdecke mit erwärmten, allenfalls mit Kampherspiritus befeuchteten wollenen Tüchern. Bei häufigem Erbrechen lasse man Selterwasser trinken, oder gebe ab und zu einen kleinen Theelöffel Brausepulver. Das weitere Verfahren ist dem Arzte zu überlassen.

Marienwerder, den 2. August 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Revidirte Instruktion

zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Nachstehende Instruktion zur Ausführung von § 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, tritt an die Stelle der Abschnitte I., II. und III. der bisherigen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 149). Ihre Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Bundesgebiet.

a. Bei dem Ausbruche in entfernten Gegenden.

§ 1. Tritt die Rinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes auf, welche durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können, so ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen und anderen Wiederkäuern aus den verseuchten Gegenden ganz zu verbieten.

§ 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse).

Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht zu beschränken.

§ 3. Die Einfuhr von Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden des betreffenden Landes kann auf bestimmte Stationen beschränkt und davon abhängig gemacht werden, daß

a) durch amtliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und daß 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,
b) der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte,
c) die betreffenden Thiere beim Uebergange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Dabei können indessen erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

§ 4. Weitergehende Beschränkungen (§§ 1 — 3) der Einfuhr von Thieren, thierischen Produkten und giftfangenden Sachen können gegenüber solchen Ländern angeordnet werden, von welchen wegen zeitiger umfangreicher oder ständiger Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in hervorragender Weise droht.

§ 5. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

b. Bei dem Auftreten in der Nähe.

§ 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über 40 bis 80 Kilometer von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel,
auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),
auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,
auf unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Ausnahmen können unter besonderer Genehmigung der Behörde und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln eintreten bezüglich der Einfuhr der im § 2 Absatz 2 aufgeführten thierischen Produkte, sowie bezüglich in Säcken verpackter Lumpen, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist, unterliegt dem Einfuhrverbote nicht, ist jedoch am Bestimmungsorte zu vernichten.

§ 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Der Durchgang von Eisenbahnzügen und Posten u. s. w. ist auch während der Verkehrssperre unter den nach Lage der Umstände erforderlichen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

§ 8. Wird in den vorstehend (§§ 6 und 7) behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere sofort zu tödten und zu verscharren, giftfangende Sachen aber zu vernichten oder zu desinfiziren.

Sonstige Gegenstände, sowie Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs der nach § 7 bestehenden Verkehrssperre, sofern eine Desinfektion nicht thunlich erscheint, auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

§ 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für

sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb 15 Kilometer von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrolmaßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

c. Gemeinschaftliche Bestimmung.

§ 10. Die im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung zu Wasser droht.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§ 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§ 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

§ 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten.

Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§ 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§ 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§ 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöfts (vergl. § 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

Ergiebt sich der Verdacht auf größeren, unter regelmäßiger veterinärpolizeiiicher Kontrole stehenden Schlachtviehhöfen, so kann die vorläufige Sperre unter Anwendung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln anf einen einzelnen Theil des betreffenden Viehhofes beschränkt werden.

Besteht der Verdacht der Rinderpest in Bezug auf Heerden, welche sich auf dem Transporte befinden, so sind die nach den Umständen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§ 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher in der Regel nicht unter zwanzig Kilometer Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden soll, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten und sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, sowie von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden.

In den bedrohten Gemeinden sind ferner die in § 9 Abs. 2—4 erwähnten Kontrolemaßregeln einzuführen.

Für Residenz- und Handelsstädte, sowie für sonstige Städte mit lebhaftem Verkehr und für die Umgebung solcher Städte können besondere, von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichende Anordnungen getroffen werden.

§ 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§ 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, mit Ausschluß der Fälle nur äußerer Verletzungen.

§ 20. Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den dazu besonders legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Zu Wächtern sind nur erwachsene, männliche Personen zu benutzen, und müssen dieselben mit einem leicht erkennbaren Abzeichen versehen sein.

Die Ermächtigung zum Eintritte in das Gehöft

kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden, und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§ 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, müssen im Stalle behalten beziehungsweise eingesperrt werden. Werden sie frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten; Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren. Fuhren dürfen nur mit Pferden, Maulthieren oder Eseln gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§ 22. Für jeden größeren Ort beziehungsweise für mehrere benachbarte kleinere Orte gemeinsam ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen die im § 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind, und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so hat der bestellte Ortskommissar die Konstatirung etwaiger neuer Krankheitsfälle (§ 13) herbeizuführen.

§ 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu beschränken. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. § 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§ 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§ 25. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten.

Rinder gelten stets für verdächtig, sobald sie mit erkrankten Stücken in demselben Stalle gestanden, die Wärter, die Futtergeräthschaften oder die Tränke gemeinschaftlich gehabt haben, oder sonst mit erkrankten Stücken in eine mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen sind.

Unter welchen Voraussetzungen andere Wiederkäuer als verdächtig anzusehen sind, ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu ermessen.

Wird durch die Tödtung der verdächtigen Thiere der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet, und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich § 36 Abs. 1).

In größeren Städten und auf den unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachtviehhöfen kann die Verwerthung der Häute und des Fleisches von Thieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustande gesund befunden worden sind, gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Thiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden, auch dürfen das Fleisch und die inneren Theile erst nach dem Erkalten abgefahren und die Häut nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kalkmilch (1 : 60) gelegen haben.

§ 26. Die getödteten Thiere, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des § 25 Anwendung findet, sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich, sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Verscharrungsplätze sind ferner in der Regel zu umzäunen und mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzel treiben.

Die Gruben müssen so tief gemacht werden, daß

die Erde mindestens 2 Meter hoch die Kadaver bedeckt.

§ 27. Tödten und Verscharren erfolgt, soweit möglich, durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, insbesondere auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nur dann, wenn keine geeigneten Ortseinwohner vorhanden sind, verwendet werden. Zur Verhütnng der Verschleppung der Rinderpest durch solche Personen sind die geeigneten Maßregeln zu ergreifen. (§ 42.)

§ 28. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes, unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr, zu bestimmen.

Auswurfstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 29. Das Abledern der Kadaver, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des § 25 Anwendung findet, ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich, sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§ 30. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist, sofern die eigentliche Desinfektion (§§ 40 ff.) nicht sofort nach Entfernung des Viehbestandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dünger zu verbrennen oder mit Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthür bis zum Beginn der Ausführung der eigentlichen Desinfektion zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

§ 31. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte (§§ 32 und 33) zu beachten.

§ 32. Die Gehöftssperre (§§ 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde (vergl. § 25.)

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§ 33. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§ 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von bezw. verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§ 34. Für die Umgebung des Seuchenortes (§ 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die nnmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§ 35. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

§ 36. In Residenz- und Handelsstädten, sowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die relative und absolute Sperre des Ortes nicht in Anwendung; auch sind sonstige durch die Verhältnisse gebotene Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 18 ff. zulässig. Es ist jedoch stets auf möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehbestandes der ergriffenen Gehöfte, sowie durch geeignete Absperrung der infizirten Lokalitäten und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

Ist die Rinderpest in einem öffentlichen Schlachthause oder auf einem als besondere Anstalt bestehenden Schlachtviehmarkte einer größeren Stadt konstatirt, so ist die betreffende Lokalität sofort gegen den Abtrieb der auf derselben befindlichen Wiederkäuer und Schweine abzusperren. Hierbei kann, sofern die Krankheit noch keine solche Verbreitung gefunden hat, daß die sofortige Tödtung und Vernichtung des gesammten Bestandes an Wiederkäuern nothwendig ist, das Abschlachten der noch nicht erkrankten Thiere zum Zwecke der Verwerthung gestattet werden. Die Schlachtung, welcher auch die

Schweine zu unterwerfen sind, hat jedoch in der betreffenden Lokalität und unter Aufsicht und Leitung von Thierärzten innerhalb längstens dreier Tage zu geschehen. Bezüglich der Abfuhr des Fleisches und der innern Theile, sowie der Häute der geschlachteten Thiere ist nach § 25 Abs. 6 zu verfahren.

Bei dem Ausbruche der Rinderpest unter Thieren, welche sich auf dem Transporte oder Marsche befinden, sind die zu ergreifenden Vorkehrungen nach Lage der besonderen Verhältnisse zu treffen.

Dritter Abschnitt.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§ 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind und wenn die Desinfektion nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat.

§ 38. Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Tödtung eines Viehstandes stattgefunden hat, ohne daß der Ausbruch der Rinderpest unter demselben konstatirt war (§ 25 Abs. 5).

§ 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§ 40. Die Desinfektion beginnt, sofern ein Verschluß des Stalles (§ 31) stattgefunden hat, mit der Wiedereröffnung desselben, welche womöglich innerhalb vierundzwanzig Stunden erfolgen soll; für ausreichende Lüftung während der Desinfektionsarbeiten ist Sorge zu tragen.

Der Dünger wird herausgeschafft und verbrannt, oder an Orten, in welche innerhalb der nächsten drei Monate kein Vieh hinkommen kann, tief vergraben. Die in Jauchengruben angesammelte Jauche ist unter Anwendung von Schwefelsäure und Chlorkalk entsprechend zu desinfiziren und in hinlänglich tiefe Gruben zu bringen.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Statt des Chlorkalks können auch andere, erfahrungsmäßig als wirksam bekannte Desinfektionsmittel, wie siedendes Wasser, Karbolsäure u. s. w. benutzt werden.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, womöglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug wird ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie Stallfußböden, oder wenn sie gemauert werden, wie das Mauerwerk.

Nach Beendigung der Desinfektion wird der Stall 14 Tage lang durchlüftet.

§ 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften, oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§ 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden

§ 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockner Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§ 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§ 44. Dünger auf den Düngerstätten, welcher während des Auftretens der Seuche oder innerhalb 10 Tagen vor Konstatirung derselben auf die Dungstätte gebracht wurde, ist wie der Stalldünger zu behandeln (§ 40).

Der übrige Mist auf den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr auf das Feld zu schaffen und wo möglich nach drei bis vier Wochen unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

Ist die sofortige Beschaffung des gesammten

Düngers nicht thunlich, so ist die oberste Schicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen. Die Fortschaffung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat indessen möglichst bald zu erfolgen.

§ 45. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen, welche nicht unter drei Wochen, von dem Zeitpunkte, an dem der Ort für seuchenfrei erklärt wurde, an gerechnet, betragen darf.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

Die Zeit, in welcher die Verscharrungsplätze wieder benutzt werden dürfen, wird nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse in jedem Falle von der höheren Behörde bestimmt.

§ 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von drei Wochen, nachdem der letzte Ort im Seuchenbezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten.

War die Rinderpest in Residenz- und Handelsstädten, oder in sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehre oder in der Nähe derselben ausgebrochen, so können besondere, von den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 abweichende Anordnungen getroffen werden.

Schlußbestimmung.

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen bleiben die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Mai 1869 einstweilen unverändert in Geltung.

Vorstehende Instruktion bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge höherer Anordnung sowohl das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Rußland, als die Bestimmungen im § 1 und 2 der Instruktion in Kraft bleiben und daß wir uns wegen der Bedingungen, unter welchen die im § 2 alin. 2 und § 3 der Instruktion für zulässig erklärten Erleichterungen stattfinden dürfen, die Bestimmung noch vorbehalten.

Marienwerder, den 1. August 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat zu der Abtrennung folgender 16 Landparzellen

1. die bebaute Parzelle des Lorenz Kurzhals von circa 96 Morgen an der Grenze mit Abbau Landeck,
2. die Baustelle des Franz Pankonin von circa 19 Morgen im Dorfe,
3. die Baustelle des Friedrich Volz von circa 2 Morgen,
4. desgleichen des Friedrich Reinicke von circa 4 Morgen,
5. desgleichen des Krüger Schimmelpfennig von circa 6 Morgen,
6. desgleichen des August Fischer von circa 3 Mrg.,
7. desgleichen des Carl Hardtke von circa 8 Morg.,
8. desgleichen des Ferdinand Pöplo ohne Land,
9. desgleichen die Koppel des Michael Gehrke von circa 5 Morgen,
10. desgleichen des Johann Drews von circa 2 Mrg.,
11. desgleichen des Albert Berndt von circa 3 Mrg.,
12. desgleichen des Erdmann Pankonin von circa 2 Morgen,
13. desgleichen des Carl Mielke von circa 3 Morg..
14. desgleichen des Franz Buchholz von circa 3 Mrg.,
15. desgleichen des Wilhelm Pankonin von ca. 3 Mrg., und
16. die Dorfs-Schmiede,

im Gesammtflächeninhalte von 39 Hectaren 31 Aren 96 []Meter von dem Gutsbezirke Breitenfelde und zu deren Vereinigung mit dem Gemeindebezirke Breitenfelde, Kreises Schlochau, die Genehmigung ertheilt.

Marienwerder, den 30. Juli 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter den Pferden des Einsaßen Hintz in Sakrau, Kreises Graudenz, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 30. Juli 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die Polizei-Verordnung des Dominii Gr. Konarczyn vom 3. Juni d. J. wegen Feilhaltens von Waaren jeglicher Art ist in Nr. 28 des Kreisblattes des Kreises Schlochau veröffentlicht.

Marienwerder, den 30. Juli 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Königsberg vom 20. Juni d. J. in Nr. 6 des Amtsblattes pro 1873 fordern wir diejenigen katholischen Elementarlehrer, welche bereits drei Jahre und länger in einer provisorischen Amtsstellung sich befinden, auf, sich der diesjährigen Wiederholungsprüfung zu unterwerfen.

Diejenigen Lehrer, welche bereits im fünften oder sechsten Jahre provisorisch fungiren, sind verpflichtet die Wiederholungsprüfung in diesem Jahre abzulegen, widrigenfalls ihre Entlassung aus dem Amte erfolgen muß

Marienwerder, den 31. Juli 1873.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) **Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des aus dem Kreise Stuhm verzogenen Gutsbesitzers Dörschlag der Gutsbesitzer und Hauptmann Philippsen zu Vorwerk Barlewitz als Mitglied der Kreis-Vermittelungs-Commission des Kreises Stuhm erwählt, auch in Gemäßheit der Verordnung vom 30. Juni 1834 und des § 38 des Landes-Kultur-Edicts vom 14. September 1811 von uns bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 26. Juli 1873.

Königliche Regierung. Landwirthschaftliche Abtheilung.

10) Durch die Beförderung des bisherigen Inhabers

zum Kreisphysikus ist die Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Pr. Holland, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 200 Thlr. jährlich verbunden ist, vakant geworden.

Wir fordern qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs bis zum 15. September c. bei uns zu melden.

Königsberg, den 21. Juli 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die Kreis-Thierarzt-Stelle des Kreises Heilsberg, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 200 Thlr. jährlich, außerdem eine Besoldungs-Zulage von 100 Thlrn. jährlich aus Kreis-Kommunal-Mitteln verbunden, ist erledigt und fordern wir qualifizirte Bewerber auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. September c. bei uns zu melden.

Königsberg, den 20. Juli 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Die Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Wehlau, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 200 Thlr. jährlich verbunden, ist erledigt.

Wir fordern qualifizirte Bewerber auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. September c. bei uns zu melden.

Königsberg, den 28. Juli 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

13) Dem bisherigen Nebenzollamts-Assistenten Leiding zu Bahnhof Ottloczyn ist die Assistenten-Stelle bei der Kreis-Kasse in Strasburg verliehen worden.

Die durch die anderweitige Verwendung seines jetzigen Inhabers erledigte Waldwärter-Stelle zu Slupp in der neuen Oberförsterei Lautenburg ist vom 1. Oktober 1873 ab dem Waldwärter Schwarz, bisher in der Oberförsterei Gollub, definitiv übertragen.

Dem bisherigen Pfarrer Salkowski in Gollub ist die Kreisschulinspektion über die katholischen Elementarschulen in den Kreisen Kulm und Thorn, ferner über die im Kreise Strasburg belegenen katholischen Elementarschulen der bisherigen Kreisschulinspektion Groß Radowisk, über die katholischen Elementarschulen zu Jablonowo, Bobrowo, Sumowo, Groß Brudzaw, Gorall, Groß Konojad, Niczywienc und Osieczek und über die evangelischen Elementarschulen zu Schönsee, Bielsk, Richnau, Sierakowo und Zielun im Kreise Thorn, Malken, Buchenhagen, (Grabowitz), Groß Kruschin, Tillitz Zarosle, Zgnilloblott, Lobdowo, Galczewo, Hammer, Skemsk und Gollub im Kreise Strasburg, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Thorn, übertragen worden. Von jetzt ab hören demzufolge die Funktionen der bisherigen Kreisschulinspektoren in dem gedachten Aufsichtsbezirke, nämlich der Herren Pfarrer Schultz in Bischöfl. Papau, Pfarrer Schmeja in Thorn, Pfarrer Fiedler in Blandau, Dekan Kozlowski in Groß Radowisk, Pfarrer Pankau in Okonin, Dekan Kamrowski in Strasburg, sowie des Herrn Superintendenten Markull in Thorn und des Herrn Superintendenturverwesers, Pfarrers Larz in Lautenburg hinsichtlich der obengenannten evangelischen Elementarschulen, auf.

Dem Staatsanwalt a. d. Kleine ist die commissarische Verwaltung der Stelle eines Provinzial-Stempel-Fiskals zu Danzig übertragen worden.

1. Der Steueraufseher Köhler zu Pr. Stargardt ist zum Zolleinnehmer in Pieczenia befördert worden;
2. der Zolleinnehmer Austen zu Pieczenia ist als Steuereinnehmer nach Lessen und
3. der Steuereinnehmer Plewe zu Lessen in gleicher Diensteigenschaft nach Baldenburg versetzt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 32.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.